

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts und Begleiteter Umgang

- Jugendamt	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2
Weiterführende Informationen	2
Zuständige Behörden	2

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts und Begleiteter Umgang - Jugendamt

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung und Gestaltung des Umgangs.

Voraussetzungen

- **Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt**

Erforderliche Unterlagen

- **keine**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Sozialgesetzbuch VIII § 18 (SGB VIII)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

keine Angabe

Weiterführende Informationen

- **Informationen zum Umgangsrecht nach Trennung und Scheidung**
(<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht>)

Zuständige Behörden

Örtlich zuständig ist das Jugendamt des Bezirks in dem das Kind / der Jugendliche mit einem sorgeberechtigten Elternteil lebt.